

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1142

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Europaausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Bernd Voß, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: /
Unsere Nachricht vom: /

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

10. August 2010

Information zur Bundesratsdrucksache 440/10

Sehr geehrter Herr Voß,

die Europäische Kommission (KOM) hat am 13.07.2010 einen Vorschlag für eine Verordnung „zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (*Freisetzungsrichtlinie*) betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO (*gentechnisch veränderte Organismen*) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen“ vorgelegt. Der Vorschlag ist als Bundesratsdrucksache Nr. 440/10 den Ländern bekannt gegeben worden und dient der Eröffnung des Verfahrens über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Fristablauf für die Subsidiaritätsstellungnahme ist der 14.10.2010.

Im Rahmen der Barroso-Initiative wurde u. a. auch die Frage der Änderung des EU-weiten Zulassungssystems diskutiert. Hintergrund dafür war die Tatsache, dass sich die Mitgliedstaaten bisher nicht auf eine qualifizierte Mehrheit für oder gegen eine Anbauzulassung von gentechnisch veränderten Pflanzen einigen konnten und dass einige Mitgliedstaaten von der so genannten Schutzklausel der Freisetzungsrichtlinie Gebrauch gemacht haben, um den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in ihrem Hoheitsgebiet zu verbieten. Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll diesem Dilemma begegnet werden und ein auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendes EU-weites Zulassungssystem mit der Freiheit der Mitgliedstaaten in Einklang gebracht werden, selber darüber zu entscheiden, ob sie gentechnisch veränderte Kulturen auf ihrem Hoheitsgebiet anbauen möchten.

Damit soll auch dem Subsidiaritätsprinzip stärker Rechnung getragen werden (s. dazu Mitteilung der KOM IP/10/921).

Diese neue Möglichkeit nationaler Anbauverbote ist in Zusammenhang mit der parallel vorgelegten neuen Empfehlung der KOM zur Koexistenz zu sehen. Schon jetzt haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG die Möglichkeit einzelstaatliche Maßnahmen auszuarbeiten, mit dem Ziel, auszuschließen, dass GVO versehentlich in konventionelle und ökologische Kulturen gelangen, wobei allerdings die Maßnahmen nur auf die Einhaltung des Kennzeichnungsschwellenwertes von 0,9 % abzielen. Auch wenn die neue Empfehlung weitergeht, indem diese u. a. nicht mehr auf den Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 % abhebt, so gilt sie weiterhin nur für Maßnahmen, mit denen ausgeschlossen werden soll, dass GVO versehentlich in andere Kulturen gelangen; eine Ermächtigung für ein generelles Anbauverbot ergibt sich nicht.

Daher will die KOM per Verordnung die Freisetzungsrichtlinie um einen neuen Artikel 26b ergänzen, welcher den Mitgliedstaaten mehr Spielraum für die Berücksichtigung besonderer Anbaubedingungen in den Mitgliedstaaten geben soll und es den Mitgliedstaaten ausdrücklich gestattet, den Anbau von GVO in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu verbieten. Die Mitgliedstaaten können dabei jeden Grund anführen, soweit er nicht unter die im Rahmen des EU-Zulassungsverfahrens vorgenommene Bewertung der Risiken für Gesundheit und Umwelt fällt. Der Vorschlag überträgt folglich den Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für den Anbau. Sobald die rechtliche Änderung in Kraft tritt, steht es den Mitgliedstaaten frei, den Anbau aller oder bestimmter GVO in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen ihres Hoheitsgebiets zu beschränken oder verbieten. Diese Änderung soll für alle GVO gelten, die im Rahmen der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für den Anbau in der EU zugelassen wurden. Nach diesem Vorschlag können die Mitgliedstaaten nur Maßnahmen erlassen, die sich gegen den Anbau von GVO richten, nicht aber Maßnahmen, die die Einfuhr und/oder die Vermarktung von zugelassenem gentechnisch verändertem Saatgut innerhalb der EU verbieten.

Hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung der Verordnung ist zu berücksichtigen, dass dies ein erster Vorschlag der KOM ist; das Verfahren selber wird sich bis zur Entscheidung (Rat und Parlament) über einen sehr langen Zeitraum hinziehen.

Vorbehaltlich weiterer Änderungen im Rahmen des europäischen Gesetzgebungsverfahrens, ist es derzeit unklar, welche anderen Gründe außer schädlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt für ein nationales Anbauverbot in Frage kommen. Letztere sind im Zulassungsverfahren vollumfänglich überprüft worden und können **daher nicht als Begründung für ein nationales Anbauverbot verwendet werden**. Es ist weiterhin rechtlich fraglich, ob eine Begründung für ein nationales Anbauverbot, wie z. B. besondere regionale oder ethische Aspekte, nicht den EU-Vertrag bzw. internationale Verträge verletzt (freier Warenverkehr, WTO-Abkommen). Dies hätte im Fall einer erfolgreichen Klage zur Folge, dass die nationalen Anbauverbote keinen Bestand hätten.

Ob der Bund plant, die Zuständigkeit für die nationalen Anbauverbote auf die Länder zu übertragen, scheint derzeit zweifelhaft.

Subsidiaritätsprinzip:

Aus fachlicher Sicht ist **keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips** erkennbar. Bei dem Subsidiaritätsprinzip geht es darum, dass eine staatliche Aufgabe möglichst von der unteren (lokalen) Ebene wahrgenommen werden soll. Im Zusammenhang mit den Regelungen auf europäischer Ebene wird daher häufig ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip befürchtet, wenn Entscheidungen oder Regelungen auf europäischer Ebene getroffen werden (und damit den Mitgliedstaaten entzogen werden).

Mit dem Vorschlag der EU-Kommission würden die Rechte der Mitgliedstaaten aber erweitert. Zwar bleibt die Entscheidung über die Zulassung von GV-Pflanzen bei der EU-Kommission, aber die Mitgliedstaaten erhielten eine zusätzliche Eingriffsmöglichkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst-Wilhelm Rabius